

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

77. JAHRGANG

Mainz, den 15. August 2025

NUMMER 9

**7011 Landesförderprogramm
„Stärkung strukturschwacher Regionen“
(REGIO)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 28. Mai 2025 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Landesförderprogramm „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO)“ vom 30. Oktober 2015 (MinBl. S. 321; 2024 S. 400), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Dezember 2023 (MinBl. 2024 S. 54), wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 6.2 werden die Worte „des ausgefüllten Antragsformulars“ durch die Worte „der ausgefüllten elektronischen Antragsvorlage“ ersetzt, das Wort „, Mainz“ und das Wort „schriftlichen“ gestrichen und nach den Worten „durch die ISB“ die Worte „über das Kundenportal“ eingefügt.
 - 1.2 Die Nummern 10.1 bis 10.3 erhalten folgende Fassung:
 - „10.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind bei der ISB elektronisch über das Kundenportal zu stellen.
 - 10.2 Zuständige Behörde für das gesamte Zuwendungsverfahren ist die ISB. Dies umfasst die gesamte Abwicklung einschließlich der Abänderung und Aufhebung von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung der zu erstattenden Leistungen, auch im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung, einschließlich der Festsetzung und der Geltendmachung der zu erstattenden Zinsen. Von der Zuständigkeit der ISB ausgenommen ist der Erlass von Bewilligungsbescheiden bei einem Zuschussbetrag ab 250 000 EUR, für den das für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium zuständig ist.
 - 10.3 Zu den Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen ist die Stellungnahme der zuständigen Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer einzuholen.“
 - 1.3 Nummer 10.6 erhält folgende Fassung:

„10.6 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).“
 - 1.4 Die bisherige Nummer 10.6 wird neue Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11 Veröffentlichung und Information

Einzelbeihilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift, die über 100 000 EUR betragen, werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag ihrer Gewährung in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht und können im Einzelfall durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geprüft werden.“
 - 1.5 Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 12.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2025, S. 282

**707 Regionalförderung
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(GRW 2022-2027)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
vom 28. Mai 2025 (8302)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Regionalförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW 2022-2027) vom 8. Dezember

MinBl. 2025, S. 282

2023 (MinBl. S. 295), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 7. Oktober 2024 (MinBl. S. 276), wird wie folgt geändert:

- 1.1 In Nummer 4.1 Satz 1 werden die Worte „des ausgefüllten Antragsformulars“ durch die Worte „der ausgefüllten elektronischen Antragsvorlage“ ersetzt, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen und werden nach den Worten „durch die ISB“ die Worte „über das Kundenportal“ eingefügt.
- 1.2 In Nummer 11.1 werden die Worte „unter Verwendung des dort erhältlichen Antragsformulars“ durch die Worte „elektronisch über das Kundenportal“ ersetzt.
- 1.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie des Landesförderprogramms „Stär-

kung strukturschwacher Regionen“ (REGIO) (ANBest-P GRW-REGIO) werden wie folgt geändert:

- 1.3.1 In Nummer 1.3 Satz 2 werden die Worte „mit Formblatt“ durch die Worte „elektronisch über das Kundenportal der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)“ ersetzt.
- 1.3.2 In Nummer 4.1 werden die Worte „Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz,“ durch die Abkürzung „ISB“ ersetzt.
- 1.3.3 In Nummer 6.1 Satz 1 wird der Einschub „„ Mainz,“ gestrichen.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2025, S. 282